



**Entsorgung**  
Zimmerberg

# **Gebührenverordnung**

Gültig ab 01. Januar 2026

*Die Delegiertenversammlung des Zweckverbands Entsorgung Zimmerberg, gestützt auf § 35 Abfallgesetz vom 25. September 1994, Art. 21 Abs. 14 der Statuten Entsorgung Zimmerberg vom 1. Januar 2022 und nach Einsichtnahme in den Antrag der Betriebskommission vom 4. und 24. September 2025,*

*beschliesst:*

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand**

Diese Verordnung regelt die Finanzierung der Abfallbewirtschaftung des Zweckverbands.

## **2 Gebühren**

### **Art. 2 Verursacherprinzip**

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden den Verursacherinnen und Verursachern oder Inhaberinnen und Inhabern von Abfällen mittels Gebühren überbunden.

### **Art. 2<sup>bis</sup> Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs**

<sup>1</sup> Der Zweckverband kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Kehricht, Sperrgut und Wertstoffen anbieten.

<sup>2</sup> Diese Dienstleistungen dürfen die Aufgaben im Bereich des Entsorgungsmonopols nicht beeinträchtigen. Die Dienstleistungen müssen insgesamt kostendeckend erbracht werden und dürfen nicht mit Erträgen aus dem Entsorgungsmonopol quersubventioniert werden.

### **Art. 3 Kostendeckungsprinzip**

<sup>1</sup> Die Gebühren dienen der Deckung der Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Entsorgungsinfrastruktur sowie für Sammlung, Verwertung und umweltgerechte Entsorgung der Abfälle.

<sup>2</sup> Mit den Gebühren sind zudem die Kosten für den geplanten Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz, für Anpassungen an gesetzliche Anforderungen sowie für betriebliche Optimierungen zu decken.

### **Art. 4 Gebührengundsätze**

<sup>1</sup> Die Gebühren setzen sich aus Mengen- und Benutzungsgebühren zusammen.

<sup>2</sup> Der Zweckverband kann für die Benutzung seiner Einrichtungen Gebühren erheben.

<sup>3</sup> Die Gebühren des Zweckverbands werden grundsätzlich inklusive Mehrwertsteuer angegeben.

### **Art. 5 Rechnungsstellung**

<sup>1</sup> Wird für die Gebührenerhebung eine Rechnung ausgestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen ab Zustellung der Rechnung ein.

<sup>2</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

<sup>3</sup> Ab Zustellung der ersten Mahnung kann ein Verzugszins zu 5 % erhoben werden.

<sup>4</sup> Für Mahnungen können Gebühren erhoben werden, wobei die Gebühr pro Mahnung höchstens CHF 30.00 beträgt.

## **2.1 Betriebs- und Hauskehricht, Sperrgut**

### **Art. 6 Hauskehricht**

<sup>1</sup> Der Zweckverband setzt für die Entsorgung von Hauskehricht in Gebührensäcken eine Mengengebühr nach Volumen im Zweckverbandsgebiet fest und erhebt diese.

<sup>2</sup> Die Sackgebühren betragen für:

- a. 17 Liter-Gebührensack zwischen CHF 0.50 bis CHF 1.50,
- b. 35 Liter-Gebührensack zwischen CHF 1.10 bis CHF 2.10,
- c. 60 Liter-Gebührensack zwischen CHF 2.00 bis CHF 3.00,
- d. 110 Liter-Gebührensack zwischen CHF 3.70 bis CHF 4.70.

### **Art. 7 Abholung von Sperrgut**

<sup>1</sup> Für die Abholung von Sperrgut wird eine Mengengebühr nach Gewicht erhoben.

<sup>2</sup> Der Zweckverband legt die Gebühr für die Sperrgutgebührenmarke im Zweckverbandsgebiet fest.

<sup>3</sup> Diese Gebühr beträgt für 10kg Sperrgut zwischen CHF 2.00 bis CHF 6.00.

### **Art. 8 Betriebskehricht**

<sup>1</sup> Für die Leerung von Betriebs- und Unterflurcontainern wird eine Mengengebühr nach Gewicht und eine pauschale Gebühr pro Leerung (Andockgebühr) erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebühr pro Tonne Betriebskehricht basiert auf dem mittleren Tonnenpreis.

<sup>3</sup> Wägechip für die Entsorgung von Betriebskehricht sind gegen eine einmalige pauschale Gebühr (Initialisierungsgebühr) erhältlich.

## **2.2 Entsorgungspark Horgen**

### **Art. 9 Zur Annahme zugelassene Abfälle**

Die Betriebskommission regelt, welche Abfälle im Entsorgungspark Horgen angenommen werden.

### **Art. 10 Benutzungs- und Mindestgebühren**

Für die Benutzung des Entsorgungsparks Horgen können pauschale Mindestgebühren erhoben werden.

### **Art. 11 Mengengebühren**

<sup>1</sup> Es werden Mengengebühren nach Gewicht, Stückzahl oder Volumen erhoben für die Entsorgung von:

- a. Grubengut (mineralische Abfälle),
- b. Kehricht,
- c. Metalle,
- d. Pneus,
- e. Schlachtabfälle,
- f. Sperrgut,
- g. Styropor,

- h. Tierkörper bis 200kg,
- i. Sonderabfälle.

<sup>2</sup> Die Betriebskommission kann vorsehen, dass bis zu einer festgelegten Mindestmenge auf die Erhebung einer Mengengebühr verzichtet wird.

### **Art. 12 Besondere Aufwendungen**

Führt die Entsorgung von angelieferten Abfällen zu besonderen Aufwendungen, kann eine zusätzliche Gebühr nach Zeitaufwand oder eine pauschale Gebühr erhoben werden.

### **Art. 13 Schreibgebühren und Auslagen**

<sup>1</sup> Schreibgebühren können zusätzlich zu den Gebühren erhoben werden.

<sup>2</sup> Mit den Leistungen verbundene Auslagen können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

## **3 Ausführungsbestimmungen und Vollzug**

### **Art. 14 Vollzug**

Die Betriebskommission erlässt ein Gebührenreglement, in welchem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.

## **4 Schlussbestimmungen**

### **Art. 15 Inkrafttreten**

Die Gebührenverordnung tritt mit Beschluss der Betriebskommission Nr. 1661-511.2 vom 13. November 2025 auf den 01. Januar 2026 in Kraft.

Horgen, 13. November 2025



Markus Uhlmann  
Präsident



Michael Weber  
Geschäftsführer